

## Totalrevision Finanzausgleichsgesetz

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. Januar 2017	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 6. Februar 2017
<p><b>Art. 1</b> Zweck</p> <p><sup>1</sup> Der Finanzausgleich bezweckt:</p> <p>a. eine Verringerung stärkerer Unterschiede in der Steuerbelastung finanzschwacher Einwohnergemeinden;</p> <p>b. eine Entlastung überdurchschnittlicher Belastung aus der Führung der Volksschule;</p>	<p>a. eine Verringerung <del>stärkerer</del> <u>der</u> Unterschiede <del>in</del> der Steuerbelastung <del>finanzschwacher</del> <u>zwischen den</u> Einwohnergemeinden;</p> <p>b. eine <del>Entlastung</del> <u>Reduktion</u> überdurchschnittlicher <del>Belastung aus finanzieller Lasten</del> <u>der Führung der</u> <del>Einwohnergemeinden durch die</del> Volksschule;</p>
<p><b>Art. 3</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Mit dem Ressourcenausgleich wird der Einwohnergemeinde eine Mindestausstattung an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln garantiert. Damit sollen die Unterschiede in der Steuerkraft und in der Steuerbelastung verkleinert werden.</p> <p><sup>3</sup> Kein Anrecht auf Ressourcenbeiträge haben Einwohnergemeinden, deren Gesamtsteuerfuss unter dem Gesamtsteuerfuss einer Einwohnergemeinde liegt, die Leistungen zugunsten des Ressourcenausgleichs zu erbringen hat. Unter dem Gesamtsteuerfuss ist der Steuerfuss der Einwohnergemeinde zuzüglich dem Steuerfuss der römisch-katholischen Kirchgemeinde sowie dem Steuerfuss des Kantons zu verstehen.</p>	<p><sup>1</sup> Mit dem Ressourcenausgleich wird <del>der Einwohnergemeinde</del> <u>den Einwohnergemeinden</u> eine Mindestausstattung an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln garantiert. Damit sollen die Unterschiede in der Steuerkraft und in der Steuerbelastung <del>verkleinert</del> <u>vermindert</u> werden.</p> <p><sup>3</sup> Kein Anrecht auf <del>Ressourcenbeiträge</del> <u>Ressourcenausgleich</u> haben Einwohnergemeinden, deren Gesamtsteuerfuss unter dem Gesamtsteuerfuss einer Einwohnergemeinde liegt, die Leistungen zugunsten des Ressourcenausgleichs zu erbringen hat. Unter dem Gesamtsteuerfuss ist der Steuerfuss der Einwohnergemeinde zuzüglich dem Steuerfuss der römisch-katholischen Kirchgemeinde sowie dem Steuerfuss des Kantons zu verstehen.</p>
<p><b>Art. 4</b> Ressourcenpotenzial</p> <p><sup>1</sup> Zur Feststellung der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Einwohnergemeinden wird ein Ressourcenpotenzial pro Einwohner berechnet.</p>	<p><sup>1</sup> Zur Feststellung der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Einwohnergemeinden wird <del>ein</del> <u>das</u> Ressourcenpotenzial pro Einwohner berechnet.</p>

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. Januar 2017	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 6. Februar 2017
<p><sup>2</sup> Die Basis für die Berechnung des Ressourcenpotenzials einer Einwohnergemeinde bildet der Ertrag der einfachen Steuer aus der Einkommens-, der Vermögens- und der Nebensteuern wie Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern sowie der Gewinn- und Kapitalsteuern des Kantons. Der Ertrag der natürlichen Personen wird durch die Zahl der Einwohner jeder Einwohnergemeinde dividiert und mit dem gewichteten, durchschnittlichen Steuerfuss aller Einwohnergemeinden multipliziert. Der Ertrag der juristischen Personen wird durch die Zahl der Einwohner jeder Einwohnergemeinde dividiert und auf den Einwohnergemeindeanteil am Ertrag der juristischen Personen hochgerechnet.</p> <p><sup>3</sup> Massgebend ist der Steuerertrag des aktuellen Rechnungsjahres.</p>	<p><sup>2</sup> Die Basis für die Berechnung des Ressourcenpotenzials einer Einwohnergemeinde bildet der Ertrag der einfachen Steuer aus der Einkommens-, der Vermögens- und der Nebensteuern wie Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern sowie der Gewinn- und Kapitalsteuern des Kantons. <del>Der Ertrag der natürlichen Personen wird durch die Zahl der Einwohner jeder Einwohnergemeinde dividiert und mit dem gewichteten, durchschnittlichen Steuerfuss aller Einwohnergemeinden multipliziert. Der Ertrag der juristischen Personen wird durch die Zahl der Einwohner jeder Einwohnergemeinde dividiert und auf den Einwohnergemeindeanteil am Ertrag der juristischen Personen hochgerechnet.</del></p> <p><sup>3</sup> Der Ertrag der <u>einfachen Steuer von</u> natürlichen Personen wird durch die Zahl der Einwohner <del>jeder der</del> Einwohnergemeinde dividiert und mit dem gewichteten, durchschnittlichen Steuerfuss aller Einwohnergemeinden multipliziert.</p> <p><sup>4</sup> Der Ertrag <del>der von</del> juristischen Personen wird durch die Zahl der Einwohner <del>jeder der</del> Einwohnergemeinde dividiert und auf den Einwohnergemeindeanteil am Ertrag der juristischen Personen hochgerechnet.</p> <p><sup>5</sup> Massgebend ist der Steuerertrag des aktuellen <del>Rechnungsjahres</del> Rechnungsjahrs.</p>
<p><b>Art. 5</b> Mindestausstattung</p> <p><sup>1</sup> Die Mindestausstattung bezeichnet den Prozentsatz vom durchschnittlichen kantonalen Ressourcenindex (100%) bis zu welchem ein Ressourcenausgleich zu erfolgen hat.</p> <p><sup>2</sup> Die Mindestausstattung beträgt in der Regel 85 Prozent.</p>	<p><sup>1</sup> Die Mindestausstattung bezeichnet den Prozentsatz <del>vom</del> <u>dem</u> durchschnittlichen kantonalen <del>Ressourcenindex</del> <u>Ressourcenindex</u> (100%), bis zu welchem ein Ressourcenausgleich zu erfolgen hat.</p> <p><sup>2</sup> Die Mindestausstattung beträgt <del>in der Regel</del> 85 Prozent; <u>vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 3 dieses Gesetzes.</u></p>
<p><b>Art. 6</b> Berechnung Ressourcenausgleich</p> <p><sup>1</sup> Liegt der Ressourcenausgleich einer Einwohnergemeinde unter der Mindestausstattung, so ist sie ausgleichsberechtigt.</p>	<p><sup>1</sup> Liegt der <del>Ressourcenausgleich</del> <u>Ressourcenindex</u> einer Einwohnergemeinde unter der Mindestausstattung, so ist sie ausgleichsberechtigt.</p>

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. Januar 2017	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 6. Februar 2017
<p><sup>2</sup> Der Ausgleichsbetrag berechnet sich wie folgt: Vom Wert der Mindestausstattung je Einwohner gemäss Art. 3 dieses Gesetzes wird das Ressourcenpotenzial der ausgleichsberechtigten Einwohnergemeinde je Einwohner gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes abgezählt; das Ergebnis wird mit dem durchschnittlichen nach Einwohnerzahl gewichteten Einwohnergemeindesteuerfuss und der Einwohnerzahl der ausgleichsberechtigten Einwohnergemeinde multipliziert.</p>	<p><sup>3</sup> Übersteigt die <u>Summe des Ausgleichsbetrags</u> für die Mindestausstattung von 85 Prozent die Summe von 6 Millionen Franken, <u>so</u> wird die Mindestausstattung herabgesetzt. Die Herabsetzung berechnet sich nach der Formel <math>85 - ((A / 1\,000\,000) - 6) / 2</math>, wobei A für die <u>Summe des Ausgleichsbetrags</u> <del>Ausgleichssumme</del> bei einer Mindestausstattung von 85 Punkten steht.</p>
<p><b>Art. 7</b> Finanzierung des Ressourcenausgleichs</p> <p><sup>1</sup> Liegt der Ressourcenausgleich einer Einwohnergemeinde über 95 Prozent des durchschnittlichen kantonalen Ressourcenindex, so ist sie ausgleichspflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Der Beitrag der ausgleichspflichtigen Einwohnergemeinden richtet sich nach der Beitragssumme, damit alle Einwohnergemeinden die Mindestausstattung gemäss Art. 5 dieses Gesetzes erreichen.</p> <p><sup>3</sup> Der Beitrag der beitragspflichtigen Einwohnergemeinden richtet sich nach dem Verhältnis der Differenz des Ressourcenpotenzials der beitragspflichtigen Einwohnergemeinden und 95 Prozent des durchschnittlichen Ressourcenpotenzials aller Einwohnergemeinden multipliziert mit der Anzahl Einwohner.</p> <p><sup>4</sup> Übersteigt der Ausgleichsbetrag für die Mindestausstattung von 85 Prozent die Summe von 6 Millionen Franken, wird die Mindestausstattung herabgesetzt. Die Herabsetzung berechnet sich nach der Formel <math>85 - ((A / 1\,000\,000) - 6) / 2</math>, wobei A für die Ausgleichssumme bei einer Mindestausstattung von 85 Punkten steht.</p>	<p><sup>1</sup> Liegt der <del>Ressourcenausgleich</del> <u>Ressourcenindex</u> einer Einwohnergemeinde über 95 Prozent des durchschnittlichen kantonalen Ressourcenindex, so ist sie ausgleichspflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Der <del>Beitrag</del> <u>Gesamtbeitrag</u> der ausgleichspflichtigen Einwohnergemeinden <del>richtet sich nach in den Ressourcenausgleich entspricht</del> der Beitragssumme, <u>die benötigt wird</u>, damit alle Einwohnergemeinden die Mindestausstattung gemäss Art. 5 dieses Gesetzes erreichen.</p> <p><sup>3</sup> Der Beitrag der <del>beitragspflichtigen Einwohnergemeinden</del> <u>ausgleichspflichtigen Einwohnergemeinde</u> richtet sich nach dem Verhältnis der Differenz des Ressourcenpotenzials der <del>beitragspflichtigen</del> <u>ausgleichspflichtigen</u> Einwohnergemeinden und 95 Prozent des durchschnittlichen Ressourcenpotenzials aller Einwohnergemeinden multipliziert mit der Anzahl Einwohner.</p> <p><sup>4</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 8</b> Grundsatz</p>	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. Januar 2017	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 6. Februar 2017
<p><sup>1</sup> Der Kanton gewährt den Einwohnergemeinden, die aus der Führung der Volksschule überdurchschnittlich belastet sind, einen finanziellen Ausgleich.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton gewährt den Einwohnergemeinden, die <del>aus der Führung der</del><u>durch die Volksschule</u> überdurchschnittlich belastet sind, einen finanziellen Ausgleich.</p>
<p><b>Art. 9</b> Kriterien für den Lastenausgleich</p> <p><sup>2</sup> Der Normaufwand errechnet sich aufgrund der Anzahl Schüler und Schülerinnen, für welche die Einwohnergemeinde zahlt, multipliziert mit einer je nach Schulstufe festgelegten Pauschale dividiert mit der Anzahl der Einwohner einer Einwohnergemeinde. Der Regierungsrat legt je eine gewichtete Pauschale für den Kindergarten, die Primar- und die Orientierungsschule fest.</p>	<p><sup>2</sup> Der Normaufwand errechnet sich aufgrund der Anzahl Schüler und Schülerinnen, für welche die Einwohnergemeinde zahlt, multipliziert mit einer je nach Schulstufe festgelegten <del>Pauschale</del><u>Durchschnittskostenpauschale</u> dividiert mit der Anzahl der Einwohner einer Einwohnergemeinde. <del>Der</del><u>der</u> Regierungsrat legt je eine <del>gewichtete Pauschale</del><u>Durchschnittskostenpauschale</u> für den Kindergarten, die Primar- und die Orientierungsschule fest.</p>
<p><b>Art. 10</b> Dotation, Anpassung und Finanzierung des Lastenausgleichs</p> <p><sup>2</sup> Auszugleichen ist die Unterdeckung, die sich aus der Differenz des Normaufwandes einer Einwohnergemeinde zum Durchschnittsnormaufwand pro Einwohner aller Gemeinden, multipliziert mit der Einwohnerzahl der ausgleichsberechtigten Einwohnergemeinde, ergibt.</p>	<p><sup>2</sup> Auszugleichen ist die Unterdeckung, die sich aus der Differenz des <del>Normaufwandes</del><u>Normaufwands</u> einer Einwohnergemeinde zum Durchschnittsnormaufwand pro Einwohner aller Gemeinden, multipliziert mit der Einwohnerzahl der ausgleichsberechtigten Einwohnergemeinde, ergibt.</p>
<p><b>Art. 12</b> Kriterien für den Strukturausgleich</p> <p><sup>1</sup> Anspruch auf einen Strukturausgleich haben jene Einwohnergemeinden, deren Bevölkerungszahl tiefer ist als der Durchschnitt aller Einwohnergemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Massgebend für die Verteilung des Strukturausgleichs ist die Differenz zwischen der Einwohnerzahl der Einwohnergemeinde und der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Einwohnergemeinden. Der festgesetzte Betrag wird im Verhältnis dieser Differenz auf die beitragsberechtigten Einwohnergemeinden verteilt.</p>	<p><sup>1</sup> Anspruch auf einen Strukturausgleich haben jene Einwohnergemeinden, deren <del>Bevölkerungszahl</del><u>Einwohnerzahl</u> tiefer ist als der Durchschnitt aller Einwohnergemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Massgebend für die Verteilung des Strukturausgleichs ist die Differenz zwischen der Einwohnerzahl der Einwohnergemeinde und der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Einwohnergemeinden. Der <del>festgesetzte Betrag</del><u>Strukturausgleich</u> wird im Verhältnis dieser Differenz auf die <del>beitragsberechtigten</del><u>berechtigten</u> Einwohnergemeinden verteilt.</p>
<p><b>5. Berechnungsgrundlagen und Auszahlung der Ausgleichsbeträge</b></p>	<p><b>5. Berechnungsgrundlagen und Auszahlung der Ausgleichsbeträge</b><u>Finanzausgleichsbeiträge</u></p>
<p><b>Art. 14</b> Berechnungsgrundlage</p>	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. Januar 2017	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 6. Februar 2017
<p><sup>2</sup> Als massgebende Einwohnerzahl gilt der Stand der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahres.</p>	<p><sup>2</sup> Als massgebende Einwohnerzahl gilt der Stand der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des <del>Vorjahres</del><u>Vorjahrs</u>.</p>
<p><b>Art. 15</b> Auszahlung der Finanzausgleichsbeträge</p> <p><sup>1</sup> Die Beiträge der beitragspflichtigen Einwohnergemeinden werden durch den Kanton bis Ende Januar des Folgejahres in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist bis spätestens Mitte Februar des Folgejahres zu begleichen.</p> <p><sup>2</sup> Nach Eingang der Beiträge der beitragspflichtigen Einwohnergemeinden werden die Beiträge des Ressourcen-, Lasten- und Strukturausgleiches den berechtigten Einwohnergemeinden überweisen.</p>	<p><b>Art. 15</b> Auszahlung der <del>Finanzausgleichsbeträge</del><u>Finanzausgleichsbeträge</u></p> <p><sup>1</sup> Die Beiträge der <del>beitragspflichtigen</del><u>beitragspflichtigen</u> <del>ausgleichspflichtigen</del><u>ausgleichspflichtigen</u> Einwohnergemeinden werden durch den Kanton bis Ende Januar des <del>Folgejahres</del><u>Folgejahrs</u> in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist bis spätestens Mitte Februar des <del>Folgejahres</del><u>Folgejahrs</u> zu begleichen.</p> <p><sup>2</sup> Nach Eingang der Beiträge der <del>beitragspflichtigen</del><u>beitragspflichtigen</u> <del>ausgleichspflichtigen</del><u>ausgleichspflichtigen</u> Einwohnergemeinden werden die <del>Beiträge des Ressourcen-, Lasten- und Strukturausgleiches</del><u>Finanzausgleichsbeträge</u> den berechtigten Einwohnergemeinden <del>überweisen</del><u>überwiesen</u>.</p>
<p><b>Art. 16</b> Kürzung, Verweigerung und Rückforderung von Beiträgen</p>	<p><b>Art. 16</b> Kürzung, Verweigerung und Rückforderung von <del>Beiträgen</del><u>Finanzausgleichsbeträgen</u></p>
<p><b>Art. 17</b> Übergangsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Die Beiträge der Einwohnergemeinden gemäss Art. 7 dieses Gesetzes werden während fünf Jahren noch durch den Kanton mitfinanziert. Im ersten Jahr übernimmt der Kanton 50 Prozent des Ressourcenausgleichs, im zweiten Jahr noch 40 Prozent, im dritten Jahr 30 Prozent, im vierten Jahr zwanzig Prozent und im fünften Jahr noch 10 Prozent. Durch die Mitfinanzierung des Kantons wird auch die Mindestausstattung nicht vollständig erreicht.</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge des Kantons an den Strukturausgleich gemäss Art. 13 dieses Gesetzes gelten erst ab dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Im ersten Jahr leistet der Kanton einen Beitrag von 1,5 Millionen Franken, im zweiten Jahr 1,6 Millionen Franken, im dritten Jahr 1,7 Millionen Franken, im vierten Jahr 1,8 Millionen Franken und im fünften Jahr von 1,9 Millionen Franken.</p>	<p><sup>1</sup> Die Beiträge der Einwohnergemeinden gemäss Art. 7 dieses Gesetzes werden während fünf Jahren noch durch den Kanton mitfinanziert. Im ersten Jahr übernimmt der Kanton 50 Prozent des Ressourcenausgleichs, im zweiten Jahr <del>noch</del> 40 Prozent, im dritten Jahr 30 Prozent, im vierten Jahr <del>zwanzig</del><u>20</u> Prozent und im fünften Jahr <del>noch</del> 10 Prozent. Durch die Mitfinanzierung des Kantons wird auch die Mindestausstattung nicht vollständig erreicht.</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge des Kantons an den Strukturausgleich gemäss Art. 13 dieses Gesetzes gelten erst ab dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Im ersten Jahr leistet der Kanton einen Beitrag von 1,5 Millionen Franken, im zweiten Jahr <u>von</u> 1,6 Millionen Franken, im dritten Jahr <u>von</u> 1,7 Millionen Franken, im vierten Jahr <u>von</u> 1,8 Millionen Franken und im fünften Jahr von 1,9 Millionen Franken.</p>